

**Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils "Am Moniberg";  
Interfraktioneller Antrag StRe/innen Dr. Keyßner, März-Granda, Rabl, Sauter, Schnur  
L., Schnur R., Nr. 598 vom 14.05.2024**

Gremium:	<b>Umweltsenat Hauptausschuss Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>US: 5 HA: PL:</b>	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	<b>US: 10.12.2024 HA: 20.01.2025 PL: 24.01.2025</b>	Stadt Landshut, den	28.11.2024
Sitzungsnummer:	US: 31 HA: 53 PL: 61	Ersteller:	Haseneder, Benedikt

### **Vormerkung:**

Zum Antrag Nr. 598 (Anlage 1) kann wie folgt Stellung genommen werden:

Der im Landschaftsplan avisierte geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 28 „Am Moniberg“ besteht größtenteils aus Gartenflächen mit hoher Wirkung für das Siedlungsbild und die Stadtgliederung.

Aufgrund seiner hohen Strukturvielfalt, seiner Gestaltungsfunktion und seiner Bedeutung für den Bodenschutz ist eine Ausweisung zu befürworten. Seine naturschutzrechtliche Wertigkeit im Sinne der Schutzwürdigkeit des Gebietes ist durch Gutachten abzuklären, da überwiegend private Flächen betroffen sind und ggf. mit Widerstand der Eigentümer zu rechnen ist, wird im Rahmen der Unterschutzstellung ein Gutachten zur Schutzwürdigkeit erstellt. Das beauftragte Büro wird sich hierin auch mit dem genauen räumlichen Geltungsbereich zu beschäftigen haben und dabei ggf. auch angrenzende Grundstücke prüfen.

### **Lageplan**

Der geplante Landschaftsbestandteil befindet sich zwischen den Straßenzügen Moniberg und Pulverturmstraße. Die genaue Lage kann der Anlage 2 entnommen werden.

### **Einstweilige Sicherung**

Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, können für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren einstweilig sichergestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird. Im geplanten Schutzgebiet liegen derzeit aber keine Bestrebungen – etwa in Form von Bauanträgen oder Bauvoranfragen – vor, die eine nachteilige Veränderung befürchten lassen.

Lediglich das Verfahren zur Adresse Pulverturmstraße 20 ist derzeit bekannt. Im Hinblick auf dieses Vorhaben hat sich die Stadt Landshut durch den getätigten Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 05-78 "Zwischen Pulverturmstraße und Schwarzem Weg" dahingehend positioniert, dass eine Bebauung denkbar oder gar begrüßt wird. Mit einer einstweiligen Sicherung würde damit eine gegensätzliche Beschlussfassung erfolgen und das Bauleitplanverfahren konterkarieren.

Aus Sicht der Verwaltung liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für eine einstweilige Sicherung daher im Moment nicht vor. Sollten sich aber Anhaltspunkte für eine nachteilige Veränderung ergeben, kann die einstweilige Sicherung jederzeit erfolgen bzw. nachgeholt werden.

Zudem ist die Beschlussfassung über eine einstweilige Sicherung der Zuständigkeit des Umweltsenats entzogen. Beim Erlass einer solchen Anordnung handelt die Stadt Landshut im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Bay. Naturschutzgesetzes im übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß Anlage I Punkt. 15 Nr. 1 zur Geschäftsordnung sind diese Angelegenheiten nicht Aufgabe des Umweltsenats. Sie fallen damit in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters bzw. der Verwaltung.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Zum Bericht zum geschützten Landschaftsbestandteil wird Kenntnis genommen.
2. Das Verfahren zur Inschutznahme wird eingeleitet. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Verfahrensschritte abzuarbeiten.
3. Dem Antrag 598 wurde somit Rechnung getragen.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Antrag Nr. 598

Anlage 2 – Lageplan